

Satzung des Reit- und Fahrvereins Ankum e. V.

§ 1) **Der Reit- und Fahrverein Ankum e.V.**

mit dem Sitz in Ankum ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bersenbrück eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Osnabrück-Land und durch den Kreisreiterverband Bersenbrück Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems in Oldenburg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2) **Der Verein bezweckt:**

1. Zweck und Aufgabe des Vereines, Gemeinnützigkeit
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungs-sportes aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maß- nahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Frei-zeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infra-struktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGB I S 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergleiche § 14).

§ 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von allen am Verein interessierten natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Der Aufnahmeantrag als Mitglied soll schriftlich gestellt werden, über den der Vorstand in einer Vorstandssitzung entscheidet. Jedes Mitglied, das sich im Verein besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag mit einer Ehrennadel ausgezeichnet oder im ganz besonderen Fall als Ehrenmitglied (Ehrenvorstandsmitglied) ernannt werden.

§ 4) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
- b) alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten;
- c) alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen (Ausnahme: Altersbegrenzung auf evtl. Vorstandsbeschluss bei abendlichen, geselligen Veranstaltungen);
- d) jedes Mitglied hat das Recht, über den jeweiligen Vermögensstand des Vereins Auskunft zu erhalten.

§ 5) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu achten; den jeweiligen jährlichen Beitrag pünktlich zu zahlen;
- b) den Verein in jeder Weise zu unterstützen;
- c) Aktive Mitglieder, bzw. bei minderjährigen Mitgliedern ein Erziehungsberechtigter, haben pro Jahr bei Arbeitseinsätzen 15 Stunden ehrenamtliche Vereinsarbeit zu leisten. Ersatzweise hat eine Zahlung in Höhe von 100,-- € an den Verein zu erfolgen.

§ 6) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod des Mitgliedes;
- b) durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein schriftlich erklärt werden.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht an dem Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig werdenden Leistungen verpflichtet.

§ 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8) Der Jahresbeitrag

wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

§ 9) Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) den Vorstand.

§ 10) Mitgliederversammlung:

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 1.1 Die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes (alle 4 Jahre);
 - 1.2 die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - 1.3 die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern (alle 2 Jahre);
 - 1.4 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten in der Reithalle unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 11) Der Vorstand:

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Jugendwart. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 ff. BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 12) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- c) die Führung der laufenden Geschäfte;
- d) der Vorstand ist in seiner Geschäftspolitik frei.

§ 13) Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins

erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassen- und Rechnungsprüfern. Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht ihrer Prüfung zu geben.

§ 14) Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein für Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück e.V. in Bersenbrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und seiner Satzung entsprechenden Zwecke zu verwenden hat.